



Gesetzentwurf

Landesregierung

**Hessisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur
Anpassung an die Folgen des Klimawandels
(Hessisches Klimagesetz – HKlimaG)**

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 29. September 2022 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 26. September 2022 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vertreten.

30/9/22 ✓
301091 SK ✓
Drs. 2019276 PL
-> ULA

Vorblatt zum Gesetzentwurf der Landesregierung

für ein Hessisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Hessisches Klimagesetz – HKlimaG)

A. Problem

Im Jahr 2019 hat der Deutsche Bundestag ein Bundes-Klimaschutzgesetz beschlossen und es mit einer Öffnungsklausel für die Landesgesetzgebung versehen, da in den Ländern ein eigener, über das Bundesrecht hinausgehender Handlungsbedarf gesehen wurde. Die Bundesregierung musste aufgrund eines Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts zudem 2021 ihre Klimaziele novellieren.

In Hessen hat die Landesregierung das Ziel der Klimaneutralität am 20. Dezember 2021 auf 2045 vorgezogen und Sektorziele beschlossen. Um dem Verfassungsauftrag aus Art. 26 b nachzukommen und dem Klimaschutz in Hessen seiner Bedeutung entsprechend eine gesetzliche Grundlage zu geben, soll nunmehr von der Länderermächtigung des Bundes-Klimaschutzgesetzes Gebrauch gemacht werden.

Der Klimawandel ist eine der größten Herausforderungen unserer Zeit. Die aktuell anhaltende Dürre, die Waldbrandgefahr und die Starkregenkatastrophen sind nur einige Beispiele, die zeigen, dass der Handlungsbedarf zum Schutze des Klimas enorm ist und die Herausforderungen zur Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels rasant zunehmen.

Der neue Klimaplan Hessen wird im Doppelhaushalt 2023 / 2024 mit einem Volumen von rund 235 Mio. Euro ausgestattet. Hinzu kommen rund 137 Mio. Euro für die Weiterführung der verbleibenden Maßnahmen des IKSP 2025. Für weitere Klimamaßnahmen stehen im gleichen Zeitraum ca. 1,4 Mrd. Euro zur Verfügung.

In der Landesverwaltung selbst gibt es noch ein weites Feld an möglichen Maßnahmen, beispielhaft dafür ist die Einsparung von Büroräumen durch die schon erfolgte Ausweitung der Homeoffice-Regelungen und die Einführung eines Desk Sharing Systems.

B. Lösung

Zusätzlich zu den Maßnahmen, die Hessen zum Klimaschutz bereits jetzt umsetzt und plant, muss von der Öffnungsklausel im Bundesrecht Gebrauch gemacht werden. Das Hessische Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels ist eine notwendige Weiterentwicklung der hessischen Klimapolitik, nicht nur um die Ernsthaftigkeit zu zeigen, mit welcher Hessen den Klimaschutz betreibt, sondern auch um den legislativen Handlungsspielraum auszuschöpfen.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Hessisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Hessisches Klimagesetz – HKlimaG)

vom

§ 1

Zweck des Gesetzes

(1) Zweck dieses Gesetzes ist die Festlegung eines notwendigen Beitrags des Landes Hessen zur Begrenzung des Anstiegs der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius, möglichst 1,5 Grad Celsius, gegenüber dem vorindustriellen Niveau. Durch diese Festlegung sollen die sozialen, ökologischen, gesundheitlichen und ökonomischen Auswirkungen des weltweiten Klimawandels so gering wie möglich gehalten werden.

(2) Weiterer Zweck dieses Gesetzes ist es, dazu beizutragen, die nicht zu vermeidenden Folgen des Klimawandels abzumildern und insbesondere Anpassungsmaßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit, der biologischen Vielfalt, der Gewässer, des Bodens, der natürlichen Umwelt, des kulturellen Erbes, der Infrastruktur und sonstiger Sachgüter zu entwickeln und umzusetzen sowie die sozialen Folgewirkungen abzuschwächen und die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der hessischen Wirtschaft zu erhalten.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind:

1. Treibhausgase: Kohlendioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O) und Schwefelhexafluorid (SF₆), Stickstofftrifluorid (NF₃) sowie teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW) und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFKW).
2. Treibhausgasemissionen: die anthropogene Freisetzung von Treibhausgasen in Tonnen Kohlendioxidäquivalent, wobei eine Tonne Kohlendioxidäquivalent eine Tonne Kohlendioxid oder die Menge eines anderen Treibhausgases ist, die in ihrem Potenzial zur Erwärmung der Atmosphäre einer Tonne Kohlendioxid entspricht.
3. Netto-Treibhausgasneutralität: das Gleichgewicht zwischen den anthropogenen Emissionen von Treibhausgasen aus Quellen und dem Abbau solcher Gase durch Senken.

§ 3

Klimaschutzziele

(1) Die Treibhausgasemissionen werden unter Einbezug der Maßnahmen auf europäischer und nationaler Ebene im Vergleich zum Jahr 1990 kontinuierlich wie folgt gemindert:

1. bis zum Jahr 2025 um mindestens 40 Prozent,
2. bis zum Jahr 2030 um 65 Prozent,

3. bis zum Jahr 2040 um mindestens 88 Prozent.

(2) Bis zum Jahr 2045 werden die Treibhausgasemissionen so weit gemindert, dass Netto-Treibhausgasneutralität erreicht wird. Nach dem Jahr 2050 sollen negative Treibhausgasemissionen erreicht werden.

§ 4

Klimaplan Hessen

(1) Der Klimaplan Hessen legt die Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele nach § 3 fest. Die obersten Landesbehörden erarbeiten für ihren Zuständigkeitsbereich Maßnahmen zur Zielerreichung für den Einbezug in den Klimaplan Hessen; über die Maßnahmen ist das Einvernehmen mit der für Klimaschutz zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister herzustellen.

Der Klimaplan Hessen enthält insbesondere:

1. auf wissenschaftlicher Grundlage ermittelte Minderungsziele für die einzelnen Hauptemissionssektoren,
2. Maßnahmen zur Zielerreichung, möglichst unter Angabe der jeweils angestrebten Reduktion von Treibhausgasemissionen,
3. Vorschläge zur Sicherung und zum Ausbau von Kohlenstoffsenken.

(2) Die für Klimaschutz zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister legt den Entwurf des Klimaplans Hessen der Landesregierung zur Beschlussfassung vor. Die Landesregierung beschließt den Klimaplan Hessen.

(3) Die obersten Landesbehörden sind für die Umsetzung der Maßnahmen des Klimaplans in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich.

(4) Der Klimaplan ist spätestens nach fünf Jahren ab dem Jahr der erstmaligen oder letzten Erstellung anzupassen.

(5) Die Förderung und die Umsetzung von Maßnahmen des Klimaschutzes erfolgen im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel.

§ 5

Anpassung an die Folgen des Klimawandels

(1) Das für Klimaschutz zuständige Ministerium entwickelt eine Strategie zur Abmilderung der negativen Folgen des Klimawandels. Diese enthält die Ziele, die wesentlichen Handlungsfelder und die Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel.

(2) Die obersten Landesbehörden erarbeiten für ihren Zuständigkeitsbereich Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel zum Einbezug in die Strategie; über die Maßnahmen ist das Einvernehmen mit der für Klimaschutz zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister herzustellen. Die Maßnahmen werden in der Strategie zur Abmilderung der negativen Folgen des Klimawandels zusammengefasst und die für Klimaschutz zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister legt die Strategie der Landesregierung zur Beschlussfassung vor. Die Landesregierung beschließt die Strategie zur Abmilderung der negativen Folgen des Klimawandels.

(3) Die Strategie zur Abmilderung der negativen Folgen des Klimawandels ist spätestens nach fünf Jahren ab dem Jahr der erstmaligen oder letzten Erstellung anzupassen.

(4) Für die Umsetzung der Maßnahmen zur Abmilderung der negativen Folgen des Klimawandels sind die obersten Landesbehörden in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich.

(5) Die Förderung und die Umsetzung von Maßnahmen zur Abmilderung der negativen Folgen des Klimawandels erfolgen im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel.

§ 6

Wissenschaftlicher Klimabeirat

(1) Die Landesregierung beruft auf Vorschlag der für Klimaschutz zuständigen Ministerin oder des hierfür zuständigen Ministers einen in seinen Empfehlungen unabhängigen wissenschaftlichen Klimabeirat, der die Landesregierung regelmäßig in Fragen zum Klimaschutz und zur Klimawandelanpassung berät. Er wird mit Mitgliedern besetzt, die über besondere Sachkunde auf dem Gebiet der Klimaforschung, Ingenieurwissenschaften, Umweltwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaften, Sozialwissenschaften, Medizin oder verwandten Gebieten verfügen.

(2) Der wissenschaftliche Klimabeirat besteht aus fünf Mitgliedern. Sie werden persönlich berufen und sind an Weisungen nicht gebunden. Die Amtszeit jedes Mitglieds beträgt fünf Jahre, eine erneute Berufung ist zulässig.

(3) Der wissenschaftliche Klimabeirat wählt aus seiner Mitte das vorsitzende Mitglied und eine Vertretung.

(4) Der wissenschaftliche Klimabeirat ist jederzeit berechtigt, gegenüber der Landesregierung Empfehlungen abzugeben.

§ 7

Vorbildrolle des Landes

(1) Das Land wirkt vorbildhaft darauf hin, die Ziele dieses Gesetzes zu erreichen.

(2) Die Zwecke dieses Gesetzes, insbesondere die Ziele zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, sind bei allen Planungen, Maßnahmen und Entscheidungen der öffentlichen Hand zu berücksichtigen.

(3) Beschlüsse der Landesregierung über Gesetzesentwürfe und Verordnungen werden unter Abwägung der Auswirkungen auf die Klimaschutzziele nach § 3 gefasst. Die wesentlichen Abwägungen und Entscheidungsgründe sind in der Beschlussvorlage festzuhalten. Satz 1 gilt auch für Förderprogramme von erheblicher finanzieller Bedeutung.

(4) Bei der Planung, Auswahl und Durchführung von Investitionen und bei der Beschaffung durch das Land Hessen ist für die Vermeidung oder Verursachung von Treibhausgasemissionen ein CO₂-Preis zugrunde zu legen.

(5) Bis zum Jahr 2030 wird die Landesverwaltung netto-treibhausgasneutral organisiert. Dies wird vorrangig durch die Reduktion des Energiebedarfs, die effiziente und emissionsneutrale Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von thermischer und elektrischer Energie sowie die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht. Weiterhin nicht vermeidbare Treibhausgase sind durch Zahlungen zur Finanzierung von treibhausgasmindernden Investitionen (Zertifikate für Treibhausgasemissionen) zu kompensieren.

(6) Bis spätestens zum Jahr 2045 soll die Kompensation über Zertifikate eingestellt werden.

(7) Die obersten Landesbehörden sind für ihren Zuständigkeitsbereich für die Zielerreichung verantwortlich.

(8) Die Landesregierung legt dem Landtag ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes alle zwei Jahre einen Bericht zum Stand der Umsetzung des Ziels nach Abs. 5 Satz 1 vor. Der Bericht umfasst insbesondere Angaben zur Entwicklung der Treibhausgasemissionen durch die Nutzung landeseigener Gebäude, Art und Höhe des Energiebedarfs in der Landesverwaltung sowie durch dienstliche Mobilität.

(9) Für landeseigene Gebäude ist bis zum Jahr 2026 ein Plan zu erstellen, der festlegt, mit welchen Maßnahmen für die Gebäude Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2045 erreicht wird. Die Umsetzung des Plans muss bis spätestens 2028 begonnen werden. Ab dem Jahr 2026 werden in landeseigenen Gebäuden bei der Umrüstung oder Neuausstattung der Gebäudetechnik grundsätzlich nur Anlagen verwendet, die auf die Verbrennung fossiler Energieträger verzichten.

(10) Landeseigene Grundstücke, insbesondere Wald- und Moorflächen, landwirtschaftliche Flächen sowie Gewässer in staatlicher Unterhaltslast, werden so aufgewertet, dass sie ihr Potenzial zur Bindung von Kohlenstoff unter Beachtung der Funktionen für die biologische Vielfalt steigern.

§ 8

Gemeinden und Landkreise

(1) Die Gemeinden und Landkreise tragen als Teil der Daseinsvorsorge eine besondere Verantwortung für die Erreichung der Klimaschutzziele und die Anpassung an die nicht zu vermeidenden Folgen des Klimawandels. Sie nehmen diese Aufgabe in eigener Verantwortung und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit wahr.

(2) Das Land unterstützt sie hierbei durch Förderung und Beratungsangebote, insbesondere bei der Erstellung kommunaler Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsstrategien sowie beim Energie-, Gebäude- und Mobilitätsmanagement und der Umsetzung daraus abgeleiteter Maßnahmen.

§ 9

Monitoring

(1) Das Erreichen der Ziele dieses Gesetzes wird durch quantitative und qualitative Erhebungen überprüft (Monitoring). Das Monitoring bildet die Grundlage für die Bewertung und Weiterentwicklung der Klimaschutzmaßnahmen des Landes. Die Landesregierung ist für das Monitoring zuständig.

(2) Das Monitoring umfasst folgende Berichte:

1. eine jährliche Treibhausgasbilanz des Landes Hessen, die durch das Hessische Statistische Landesamt erstellt wird,
2. einen alle fünf Jahre von der Landesregierung zu veröffentlichenden Monitoring- und Projektionsbericht der für Klimaschutz zuständigen Ministerin oder des hierfür zuständigen Ministers, der auf der Treibhausgasbilanz des Landes Hessen durch das Hessische Statistische Landesamt aufbaut und insbesondere folgende Angaben enthält:
 - a) zur Entwicklung und Projektion der Treibhausgasemissionen in Hessen und deren Auswirkungen auf die Erreichung der Klimaschutzziele,
 - b) zu Vorschlägen für die Weiterentwicklung von Klimaschutzmaßnahmen für den Klimaplan Hessen,
 - c) zu Wirkungsbeiträgen und Wechselwirkungen mit Maßnahmen des Bundes und der Europäischen Union zum Klimaschutz,
 - d) zu Aspekten der verursacherbezogenen Betrachtung von Treibhausgasemissionen.

(3) Der Landtag erhält die Treibhausgasbilanz und den Monitoring- und Projektionsbericht zur Kenntnis.

(4) Bei einer durch den Monitoring- und Projektionsbericht festgestellten erheblichen Abweichung eines Emissionssektors von den Zielen nach § 3 in Verbindung mit § 4 ist die hierfür zuständige Ministerin oder der zuständige Minister verpflichtet, der für Klimaschutz zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister innerhalb von drei Monaten nach der Veröffentlichung des Monitoring- und Projektionsberichts Maßnahmenvorschläge zur Wiedererreichung des Zielpfads des Emissionssektors vorzulegen. Der wissenschaftliche Klimabeirat gibt zu den Maßnahmenvorschlägen Empfehlungen ab. Die für Klimaschutz zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister legt die Maßnahmen mit einer Bewertung der Landesregierung zur Beschlussfassung vor. Die Landesregierung beschließt über die Maßnahmenvorschläge.

§ 10

Evaluierung

Das Gesetz ist spätestens nach fünf Jahren ab dem Inkrafttreten oder der letzten Evaluierung von dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium zu evaluieren.

§ 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A Allgemeiner Teil:

Der fortschreitende Klimawandel hat erhebliche Auswirkungen auf Mensch und Natur. Der Weltklimarat IPCC hat aufgezeigt, dass schon ein Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur um 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau gravierende Schäden und Risiken mit sich bringt. Der globale Ausstoß von Treibhausgasen steigt noch immer an. Hierzu tragen auch die Treibhausgasemissionen in Deutschland und Hessen bei. Seit Beginn der Industrialisierung hat Deutschland fast fünf Prozent zur globalen Erderwärmung beigetragen, obwohl die deutsche Bevölkerung aktuell nur rund ein Prozent der Weltbevölkerung ausmacht.

Hessen ist den Folgen der Klimakrise unmittelbar ausgesetzt, u.a. durch die Zunahme von Hitzetagen, Trockenperioden und Starkregenereignissen, durch eine Erhöhung klimawandelbedingter Gesundheitsrisiken und steigender Kosten für die Klimawandelanpassung.

Das Übereinkommen von Paris der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen vom 12. Dezember 2015 stellt für die internationalen und nationalen Klimaschutzbemühungen eine neue Grundlage dar. Es besteht in der internationalen Staatengemeinschaft Einigkeit, dass die Industrieländer wegen der wesentlich höheren Pro-Kopf-Emissionen die Treibhausgasneutralität deutlich vor 2050 erreichen müssen. Bis zum Jahr 2045 muss weitgehend eine treibhausgasneutrale Wirtschaft und Gesellschaft etabliert werden. Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen werden zu einem großen Teil in europäischen und bundesrechtlichen Vorschriften geregelt, jedoch verfügt auch das Land über verschiedene Kompetenzen und Möglichkeiten, die in Hessen ausgestoßenen Emissionen zu reduzieren. Zahlreiche Bundesländer haben bereits rechtliche Regelungen zum Klimaschutz auf Landesebene getroffen. Mit diesem Gesetz soll auch Hessen einen gesetzlichen Rahmen für seine Klimaschutzanstrengungen erhalten, um diese effektiv und effizient auszuüben.

B Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu § 1

§ 1 erläutert die Ziele und den Kontext des Gesetzes sowie den Beitrag des Landes Hessen zu den Zielen. Durch die Öffnungsklausel gem. § 14 Abs. 1 KSG liegt die Gesetzgebungskompetenz beim Land.

Abs. 1 benennt den Zweck des Gesetzes im Rahmen der Verantwortung Hessens einen Beitrag zum globalen Klimaschutz zu leisten.

Er verdeutlicht, dass die Auswirkungen des anthropogenen Klimawandels auf Mensch und Umwelt so gering wie möglich gehalten werden sollen.

Abs. 2 definiert die Schutzgüter, für die die Folgen des anthropogenen Klimawandels abzumildern sind.

Zu § 2

§ 2 enthält für das Gesetz relevante Legaldefinitionen.

Bei den Treibhausgasemissionen im Sinne dieses Gesetzes sind demnach energiebedingte CO₂-Emissionen, vorwiegend aus der Verbrennung fossiler Brennstoffe, genauso enthalten wie nicht-energiebedingte Treibhausgasemissionen aus Industrieprozessen, der Landwirtschaft und der Landnutzung. Alle Emissionen werden entsprechend ihrem Treibhausgaspotenzial in CO₂-Äquivalenten berechnet. Im Hinblick auf die genannten Gase bezieht sich das Gesetz auf die vom Hessischen Statistischen Landesamt ermittelten Treibhausgasemissionen. In den Anwendungsbereich der Legaldefinition fallen alle im Land Hessen verursachten Emissionen, welche in den Sektoren 1) Energiewirtschaft, 2) Industrie, 3) Verkehr, 4) Haushalte, Gewerbe, Handel, Dienstleistungen, 5) Landwirtschaft sowie 6) Abwasser und Abfall entstehen.

Zu § 3

Mit § 3 werden die gesetzlichen Klimaschutzziele zur Erreichung des Zwecks nach §1 Abs. 1 des Landes Hessen definiert.

In Abs. 1 wird festgeschrieben, dass die Absenkung der Treibhausgasemissionen kontinuierlich erfolgen muss. Kontinuierlich meint, dass eine möglichst gleichmäßige Reduktion der Gesamtemissionen über die Jahre angestrebt werden muss. Gemäß der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. April 2021 soll das verbleibende CO₂-Budget so verwendet werden, dass die zukünftigen Generationen nicht sämtlicher Entwicklungsmöglichkeiten beraubt werden. Daher werden ambitionierte Minderungsziele für die Jahre 2025, 2030 und 2040 festgeschrieben.

In Abs. 2 wird festgelegt, dass das Land Hessen bis 2045 Netto-Treibhausgasneutralität zu erreichen hat; analog zum Bundesklimaschutzgesetz von 2021 sollen nach 2050 negative Treibhausgasemissionen erreicht werden. Dies wird erforderlich sein, bis die CO₂-Konzentration in der Atmosphäre den Wert vor Beginn der Industrialisierung erreicht. Dieser wird im Bereich von 260 bis 280 parts per million verortet.

Negative Treibhausgasemissionen bezeichnen die Menge an Treibhausgasen, die bei der Summe von anthropogenen Treibhausgasemissionen und Treibhausgasabsorption der Atmosphäre dauerhaft entzogen werden.

Zu § 4

§ 4 verpflichtet die Landesregierung zur Erarbeitung und regelmäßigen Fortschreibung eines landesweiten Klimaplanes Hessen und stellt hierfür die wesentlichen verfahrensbezogenen und inhaltlichen Rahmenbedingungen auf. Der Integrierte Klimaschutzplan Hessen 2025 ist der Vorläufer des hier genannten Klimaplanes Hessen und das festgelegte Verfahren bis zur Entscheidung des Kabinetts über den Entwurf entspricht im den bereits innerhalb der Landesregierung gebräuchlichen Verfahrensweisen. Zusätzlich wird es eine Strategie zur Minderung der unvermeidbaren Folgen des Klimawandels geben, diese kann im Klimaplan Hessen integriert und umgesetzt werden.

In Abs. 1 wird festgelegt, dass alle obersten Landesbehörden für ihren Zuständigkeitsbereich Maßnahmen für den Klimaplan Hessen erarbeiten müssen. Über den Inhalt der Maßnahmen ist mit der für Klimaschutz zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister Einvernehmen zu erzielen bevor diese in den Klimaplan Hessen aufgenommen und dem Kabinett zur Entscheidung vorgelegt werden. Auch dieses Vorgehen bildet den bereits etablierten Stand des Verfahrens innerhalb der Landesregierung ab. Der Klimaplan ist dabei in Instrument der internen Verwaltungssteuerung und entfaltet keine Drittwirkung oder einen

anderweitig gelagerten Rechtsautomatismus. Die zur Zielerreichung des Klimaplanes notwendigen Maßnahmen, wie Förderprogramme oder Fachgesetze, werden gesondert umgesetzt.

Abs. 1 stellt auch dar, dass die wesentlichen Bemühungen und Maßnahmen der Landesregierung zur Erreichung der Klimaschutzziele aus § 3 im Klimaplan Hessen gebündelt werden und Abs. 1 enthält einen nicht abschließenden Katalog an Bestandteilen:

1. Die auf wissenschaftlicher Grundlage ermittelten Minderungsziele für die einzelnen Hauptemissionssektoren, die in der Treibhausgasbilanz des Hessischen Statistischen Landesamtes benannt werden, diese sind: Energie, Prozesse und Produktanwendungen, Landwirtschaft, Abfall- und Abwasserwirtschaft,
2. die konkreten Maßnahmen zur Erreichung der Minderungsziele, die durch das Land Hessen ergriffen werden, möglichst unter Angabe der jeweils angestrebten Reduktionsmenge von Treibhausgasemissionen,
3. Vorschläge zur Sicherung und zum Ausbau von Kohlenstoffsinken durch das Land Hessen. Kohlenstoffsinken sind natürliche oder künstliche Reservoirs, die zeitweilig oder dauerhaft reinen oder gebundenen Kohlenstoff aufnehmen und speichern.

Die Verantwortung für die Umsetzung der festgeschriebenen Maßnahmen liegt im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei den obersten Landesbehörden. Diese Verantwortung erstreckt sich auch auf den jeweiligen nachgeordneten Bereich.

In Abs. 2 wird bestimmt, dass die Landesregierung den Klimaplan Hessen beschließt.

Abs. 3 legt fest, dass die obersten Landesbehörden für die Umsetzung der Maßnahmen des Klimaplanes in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich sind.

Abs. 4 legt den Turnus des Klimaplanes fest. Der Klimaplan Hessen ist spätestens alle fünf Jahre anzupassen bzw. zu erneuern.

Abs. 5 stellt klar, dass es eine Förderung durch das Land Hessen für Maßnahmen im Bereich Klimaschutz gibt, um die Transformation zur Treibhausgasneutralität zu unterstützen.

Zu § 5

Im Bereich Klimawandelanpassung steckt sich das Land das Ziel, die Folgen des voranschreitenden Klimawandels zum Schutz der menschlichen Gesundheit, der biologischen Vielfalt, der Gewässer, des Bodens, der natürlichen Umwelt, des kulturellen Erbes, der Infrastruktur und sonstiger Sachgüter soweit möglich abzumildern. Die sozialen Folgewirkungen sollen abgeschwächt und die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der hessischen Wirtschaft erhalten werden. Die Strategie zur Abmilderung der negativen Folgen des Klimawandels ist dabei Instrument der internen Verwaltungssteuerung und entfaltet keine Drittwirkung oder einen anderweitig gelagerten Rechtsautomatismus. Die zur Zielerreichung dieser Strategie notwendigen Maßnahmen, wie Förderprogramme oder Fachgesetze, werden gesondert umgesetzt.

§ 5 regelt dabei das Vorgehen und die Strategieentwicklung zur Anpassung an diese unvermeidbaren Folgen.

Auch die Strategieentwicklung zur Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels Klimawandelanpassungsstrategie muss – wie der Klimaplan Hessen – mindestens alle fünf Jahre erneuert werden. Dies kann, wie bisher auch, im Rahmen des Klimaplans erfolgen. Hinsichtlich der festgelegten Verfahrensweisen entspricht auch dies dem bereits üblichen Verfahren zur Erarbeitung des Integrierten Klimaschutzplans Hessen 2025 bzw. des Klimaplans Hessen. Bisher war die Klimawandelanpassungsstrategie ein Teil des Klimaplans Hessen, sie erhält hiermit eine Grundlage im Gesetz, kann aber weiterhin in den Klimaplan Hessen integriert werden.

Die Verantwortung für die Umsetzung der festgeschriebenen Maßnahmen liegt im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei den obersten Landesbehörden. Diese Verantwortung erstreckt sich auch auf den jeweiligen nachgeordneten Bereich.

Die Ziele werden in der Anpassungsstrategie gemeinsam mit den Ressorts festgelegt. Maßgabe für die Ausrichtung der Klimawandelanpassungsmaßnahmen ist der aktuelle Entwicklungspfad mit Bezug auf die IPPC Szenarien RCP 2.6 bis 8.5.

Zu § 6

§ 6 regelt die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Organisation eines wissenschaftlichen Klimabeirats des Landes Hessen.

In Abs. 1 werden die Etablierung, die Aufgaben und die fachlichen Voraussetzungen für die Mitglieder des wissenschaftlichen Klimabeirats festgelegt. Mitglieder müssen über wissenschaftliche Expertise in den genannten oder artverwandten Disziplinen verfügen, die z.B. durch Promotion in Verbindung mit aktuellen wissenschaftlichen Publikationen nachgewiesen werden können. Damit wird ein unabhängiges, wissenschaftliches Beratungsgremium geschaffen, welches die Landesregierung in Klimafragen berät und die Möglichkeit hat gegenüber der Landesregierung eigene Empfehlungen auszusprechen.

Abs. 2 regelt die Zusammensetzung, die Anzahl der Mitglieder, die Berufung und die Dauer der Amtszeit. Die Berufung erfolgt persönlich und ist nicht an eine Dienst- oder Arbeitsstelle gebunden.

Abs. 3 und 4 dienen der Rahmensetzung der Arbeitsweise. Der wissenschaftliche Klimabeirat soll sich in eigener Verantwortung eine Geschäftsordnung geben.

Abs. 5 unterstreicht, dass der wissenschaftliche Klimabeirat nicht nur auf Anforderung der Landesregierung in beratender Funktion, sondern auch in Eigeninitiative tätig werden kann.

Zu § 7

§ 7 stellt die besondere Vorbildrolle des Landes dar und legt die Ziele der Emissionsreduktion für die Landesregierung mit ihren nachgeordneten Behörden und Einrichtungen fest.

In Abs. 1 wird das Land Hessen verpflichtet, vorbildhaft darauf hinzuwirken, dass die Ziele des Klimagesetzes im eigenen Zuständigkeitsbereich erreicht werden.

In Abs. 2 wird bekräftigt, dass alle Behörden des Landes an den Zielen zur Reduktion der Treibhausgase und bei der Anpassung und Minderung der Folgen der Klimakrise mitwirken müssen und bei Abwägungs- und Ermessensentscheidung im eigenen Dienstbetrieb diese

Ziele zu berücksichtigen sind. Die Verpflichtung trifft alle Organisationen, die der Legaldefinition der öffentlichen Hand unterfallen.

Abs. 3 ergänzt, dass Gesetzesentwürfe und Verordnungen der Landesregierung einer Prüfung zu unterziehen sind, um ihre Folgen für die Klimaziele zu erfassen und diese ggf. durch Optimierungsmaßnahmen zu verringern. Insbesondere bei einem negativen Einfluss auf die Klimaschutzziele, also bei Gesetzesentwürfen und Verordnungen der Landesregierung die den Ausstoß von Treibhausgasen nach sich ziehen, steigt der Anspruch an die Begründung. Die wesentlichen Abwägungserwägungen und Entscheidungsgründe sind in der Beschlussvorlage der Landesregierung anzuführen. Dies kann z.B. im Vorblatt zu einer Kabinettsvorlage erfolgen.

Die Ausführungen gelten auch für Förderprogramme von erheblicher finanzieller Bedeutung (in Anlehnung an die LHO). Die wesentlichen Abwägungserwägungen und Entscheidungsgründe sind der Vorgangsakte beizufügen.

Abs. 4 bestimmt, dass ein CO₂-Preis bei der Planung, Auswahl und Durchführung von Investitionen und der Beschaffung einzubeziehen ist. Die Formulierung ist an den jetzigen § 13 Abs. 1 Satz 3 des Klimaschutzgesetzes des Bundes angelehnt. Der CO₂-Preis soll dem aktuellen Kostensatz der Methodenkonvention zur Ermittlung von Umweltkosten des Umweltbundesamtes entsprechen.

In Abs. 5 wird festgeschrieben, dass die Landesverwaltung bis 2030 treibhausgasneutral zu organisieren ist. Ausschließlich nicht vermeidbare Treibhausgasemissionen sind weiterhin zu kompensieren. Die Reduzierung der Treibhausgase erfolgt nach dem Grundsatz „Efficiency First“, also der Hierarchie „Vermeiden, Reduzieren, Kompensieren“. Vermeidung wird dabei durch eine Steigerung der Energieeffizienz angestrebt, um den Gesamtenergiebedarf deutlich zu senken. Reduktion wird primär durch einen erhöhten Einsatz erneuerbarer Energiequellen sowohl im Strom- als auch im Wärmesektor angestrebt. Um dies zu erreichen sollte die CO₂-neutrale Landesverwaltung bis zum Ende des Jahres 2026 ein Energiemanagement-System in der gesamten Landesverwaltung eingeführt haben.

Der Energieeinsatz aus nicht-erneuerbaren Energieträgern soll sobald wie möglich und soweit wie möglich reduziert werden. Dauerhaft ist der gesamte Energiebedarf in allen Handlungsbereichen der Landesverwaltung aus regenerativen Energiequellen zu decken. Nicht vermeidbare Emissionen sollen durch Kompensation ausgeglichen werden. Nicht vermeidbar sind solche Emissionen, die technisch oder organisatorisch nur mit unverhältnismäßigem Aufwand vermieden werden können, z.B. bei interkontinentale Flugreisen, soweit sie nicht mit synthetischen erneuerbaren Kraftstoffen erfolgen können. Die Verhältnismäßigkeit ist vor dem Stand neuer technischer Entwicklungen regelmäßig neu zu überprüfen.

In Abs. 6 wird beschrieben, dass bis 2045 die Kompensation der Treibhausgasemissionen der Landesverwaltung über Zertifikate komplett eingestellt werden muss und für die Landesverwaltung Netto-Treibhausgasneutralität erreicht werden muss. Das bedeutet, ab dem Jahr 2045 dürfen nur noch so viele Treibhausgasemissionen ausgestoßen werden, wie diese durch bspw. landeseigene Senken auch der Atmosphäre wieder entzogen werden oder durch Überschüsse in der erneuerbaren Energieerzeugung an anderer Stelle eingespart werden. Diese Möglichkeiten müssen rechnerisch im Einklang stehen mit den nicht vermeidbaren Treibhausgasemissionen, die die Landesverwaltung nach 2045 eventuell noch ausstößt.

In Abs. 7 wird benannt, dass die obersten Landesbehörden in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich gem. dem aktuellen Beschluss über die Zuständigkeit der einzelnen Ministerinnen und Minister nach Art. 104 Abs.2 der Verfassung des Landes Hessen, für die

Zielerreichung verantwortlich sind. Diese Verantwortung erstreckt sich auch auf den jeweiligen nachgeordneten Bereich.

In Abs. 8 wird festgelegt, dass dem Landtag ab Inkrafttreten dieses Gesetzes alle zwei Jahre ein Bericht zum Stand der Umsetzung vorzulegen ist. Zudem regelt er, auf welche Aspekte sich der Bericht insbesondere erstrecken muss.

Abs. 9 legt den zeitlichen Fahrplan zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bei landeseigenen Gebäuden fest. Bis zum Jahr 2026 muss für jedes Gebäude ein Plan erstellt werden, mit welchen baulichen und administrativen Maßnahmen Klimaneutralität bis zum Jahr 2045 erreicht werden wird. Nicht festgelegt werden die Maßnahmen, die dafür notwendig sind. Das erfolgt in einer Einzelfallprüfung. Mit der Umsetzung der Maßnahmen muss entsprechend der Gesamtklimaziele bis zum Jahr 2028 begonnen werden.

Ein Teil der Minderungsziele soll auch über eine Reduzierung der Netto-Raumfläche von Büroarbeitsplätzen des Immobilienbestandes des Landes pro Mitarbeiterin oder Mitarbeiter bis zum Jahr 2035 um mindestens 30 Prozent erreicht werden.

Ebenfalls festgelegt wird, dass bei der Gebäudetechnik ab dem Jahr 2026 grundsätzlich auf Anlagen, die fossile Energieträger verbrennen, verzichtet wird. Ausnahmen sind gestattet, wenn aufgrund der durch bauliche Gegebenheiten bedingte Energiestandard des Gebäudes den Einsatz von regenerativen Wärmequellen nicht zulässt und eine Sanierung unverhältnismäßig aufwändig wäre. Bei der Bewertung ist nicht allein auf Wirtschaftlichkeitsaspekte abzustellen. In dem Fall ist auf Kombinationsanlagen (z.B. Gas-Wärmepumpe), Anlagen zur Verbrennung von Biomasse oder Anlagen mit Betrieb durch E-Fuels oder Biogas zurückzugreifen. Der Einbau konventioneller Heizungsanlagen (Ölbrennwert, Gasbrennwert etc.) ist nicht gestattet. Der Anschluss von Gebäuden an ein Fernwärmenetz bleibt zulässig. Dabei sollte die bereitgestellte Wärme überwiegend aus regenerativen Energiequellen stammen.

Die Notstromversorgung, die eine Mindestarbeitsfähigkeit in den Dienstgebäuden im Falle eines Blackouts sicherstellen soll, ist von diesen Vorgaben ausgenommen solange es keine gleichwertigen Anlagen gibt, die ohne fossile Energieträger auskommen.

Die Umsetzung muss bis spätestens zum Jahr 2028 begonnen werden. Durch diesen mittelfristig gesetzten Zielpunkt soll die Umsetzung unter finanziellen Aspekten und der Verfügbarkeit entsprechender Fachfirmen sowie der benötigten Baumaterialien ermöglicht werden.

Abs. 10 adressiert die Nutzung von landeseigenen Grundstücken – insbesondere Wald- und Moorflächen, landwirtschaftlichen Flächen sowie Gewässer in staatlicher Unterhaltslast. Diese sollen ihr Potenzial zur Bindung von Kohlenstoff steigern und zukünftig möglichst als Senken fungieren.

Zu § 8

In § 8 werden die Kommunen – also die Gemeinden, kreisfreie sowie kreisangehörige Städte und Landkreise – angesprochen.

Sie sollen die Aufgaben des Klimaschutzes und der Anpassung an die Folgen des Klimawandels laut Abs. 1 in eigener Verantwortung und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit wahrnehmen.

Das Berücksichtigungsgebot hinsichtlich des Klimaschutzes folgt für die Kommunen auch bereits aus § 13 Abs. 1 Satz 1 des Klimaschutzgesetzes des Bundes. Die besondere

Verantwortung der Kommunen für die nicht zu vermeidenden Folgen des Klimawandels sind dort zwar nicht angesprochen; aber ergeben sich unmittelbar aus den grundgesetzlichen Kompetenzzuweisungen, die auch in § 13 Abs. 1 Satz 2 des Klimaschutzgesetzes des Bundes benannt sind. Das Land Hessen wird die Gemeinden, kreisfreien sowie kreisangehörigen Städte und Landkreise nach Abs. 2 bei der Erstellung kommunaler Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsstrategien und der Umsetzung daraus abgeleiteter Maßnahmen sowohl durch Beratungsangebote als auch durch Förderangebote unterstützen. Die Unterstützung erfolgt primär im Rahmen der Mitgliedschaft im Bündnis der Klima-Kommunen. Darüber hinaus werden auch ergänzende Förderangebote sowie Beratungsangebote durch Einrichtungen wie die LandesEnergieAgentur und das Fachzentrum Klimawandel und Anpassung angeboten.

Zu § 9

§ 9 behandelt Überwachungs- und Berichtspflichten der Landesregierung. Zur Gewährleistung der Erreichung der gesetzlichen Ziele im Bereich Klimaschutz ist eine kontinuierliche Überwachung des Umsetzungsstandes für die Durchführung dieses Gesetzes notwendig.

Abs. 1 stellt dar, dass sowohl quantitative als auch qualitative Erhebungen genutzt werden, um die Erreichung der Ziele des Gesetzes zu überprüfen. Das Monitoring dient der Bewertung und Weiterentwicklung der Klimaschutzmaßnahmen und bildet die Grundlage für den Klimaplan Hessen.

In Abs. 2 wird dargelegt, aus welchen Berichten sich das Monitoring zusammensetzt. Es werden zwei Berichte für das Monitoring veröffentlicht. Zum einen die jährliche Treibhausgasbilanz des Landes Hessen, die durch das Hessische Statistische Landesamt veröffentlicht wird. Zum anderen ein Monitoring- und Projektionsbericht, der über die Treibhausgasbilanz des Landes Hessen durch das Hessische Statistische Landesamt hinausgeht. Der Monitoring- und Projektionsbericht wird alle fünf Jahre vorgelegt und die zu enthaltenen Angaben sind unter Buchstabe a bis d geregelt.

In Abs. 3 wird die Vorlagepflicht an den Landtag zur Kenntnis bestimmt.

In Abs. 4 wird festgelegt, dass bei einer erheblichen Zielabweichung ein weiteres Vorgehen nötig ist. Eine Zielabweichung gilt als erheblich, wenn das Ziel um 5 % oder mehr verfehlt werden wird.

Die oder der für den entsprechenden Emissionssektor zuständige Ministerin oder Minister – also in deren oder dessen Zuständigkeitsbereich im Rahmen der Emissionssektoren eine Zielverfehlung zu erwarten ist – ist verpflichtet, der für Klimaschutz zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister Maßnahmen vorzuschlagen, die eine Wiedererreichung des Zielpfads ermöglichen. Diese Maßnahmenvorschläge müssen innerhalb von drei Monaten nach der Veröffentlichung des Monitoring- und Projektionsberichts durch die Landesregierung der für Klimaschutz zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister vorgelegt werden. Das Ministerium, das für Klimaschutz zuständig ist, bewertet die Maßnahmen und die für Klimaschutz zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister legt diese der Landesregierung zur Beschlussfassung vor. Insgesamt können so innerhalb von wenigen Monaten die Maßnahmen zur Wiedererreichung des Zielpfads beschlossen werden und deren Umsetzung kann beginnen. Die Alternative, einer kompletten Überarbeitung des Klimaplanes ist aufgrund der Komplexität und des üblichen Beteiligungsverfahrens deutlich zeitaufwändiger. Der wissenschaftliche Klimabeirat wird zu den Maßnahmenvorschlägen zur Wiedererreichung des Zielpfades um Empfehlungen bzw. eine Einschätzung gebeten.

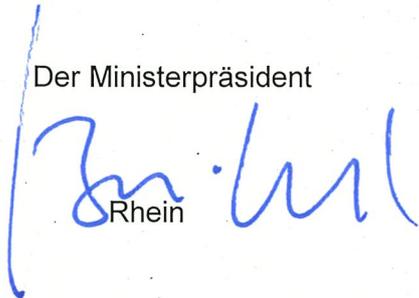
Zu §10

Der Paragraph legt fest, dass das für Klimaschutz zuständige Ministerium dieses Gesetz in einem Turnus von fünf Jahren ab in Kraft treten evaluiert. Dies geschieht unter Einbezug des aktuellen Standes der wissenschaftlichen Forschung, des Weltklimarats oder nachfolgenden Institutionen.

Zu § 11

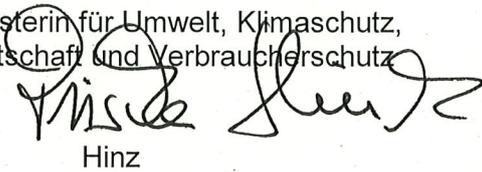
Der Paragraph regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Der Ministerpräsident



Rhein

Die Ministerin für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz



Hinz